



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

### Verwaltungsvorschriften zu § 41 LHO

Vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2020

#### § 41

#### Gewährleistungen, Darlehenszusagen

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz.
- (2) Darlehenszusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Sie ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie kann auf ihre Befugnisse verzichten.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben sich die zuständigen Behörden auszubedingen, dass sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,
  1. ob die Voraussetzungen für die Darlehenszusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben und
  2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann die für die Finanzen zuständige Behörde ausnahmsweise absehen.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

## **VV zu § 41 LHO**

Zu § 41:

### **1. Gewährleistungen**

#### **1.1 Begriffsbestimmungen**

- 1.1.1 Die Bürgschaften regeln sich nach den §§ 765 ff. BGB.
- 1.1.2 Garantien sind selbständige Verträge, mit denen die Freie und Hansestadt Hamburg ein vermögenswertes Interesse der Garantieempfängerin oder des Garantieempfängers dadurch sichert, dass sie verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 1.1.3 Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.

#### **1.2 Voraussetzungen für die Übernahme einer Gewährleistung**

- 1.2.1 In den Fällen der Nrn. 1.1.2 und 1.1.3 muss die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.
- 1.2.2 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen können als Eventualverbindlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden.
- 1.2.3 Muss bereits bei Übernahme der Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Gewährleistung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen werden wird, ist hierfür eine Einzelrückstellung zu bilden (Nr. 3.3.3.7 VV Bilanzierung). Bei der Übernahme muss die Verwaltung ermächtigt sein, die mit der Bildung der Rückstellung verbundenen Kosten zu verursachen.

#### **1.3 Zuständigkeit zur Übernahme einer Gewährleistung**

Der Abschluss der unter Nr. 1.1 genannten Verträge obliegt der Finanzbehörde. Hiervon kann in besonders gelagerten Fallgruppen abgewichen werden (z. B. bei Haftungsübernahmen im Rahmen von Vorverträgen im Mieter-Vermieter-Modell oder bei Selbstversicherung von Kultorexponaten). Soll Satz 2 zur Anwendung kommen, ist die Verzichtserklärung nach § 41 Absatz 2 Satz 3 LHO bei der für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zuständigen Amtsleitung der Finanzbehörde mittels begründetem Antrag über die oder den zuständigen Beauftragten für den Haushalt einzuholen. Das für die Übernahme von Sicherheitsleistungen zuständige Referat der Finanzbehörde ist unverzüglich über jeden Vertragsabschluss, der eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung zum Inhalt hat, zu informieren.

### **2. Darlehenszusagen**

#### **2.1 Begriffsbestimmung**

Darlehenszusagen sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Nicht zu

den Darlehenszusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluss geleistet wird.

## **2.2 Voraussetzungen für eine Darlehenszusage**

Eine Darlehenszusage setzt voraus, dass eine Ermächtigung, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, oder eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung erteilt wurde.

Erfüllt die Darlehenszusage die Voraussetzungen einer Zuwendung nach § 46 Absatz 1 Satz 1, sind § 46 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 sowie die VV zu § 46 zu beachten.

## **3. Verzicht auf Einwilligung der Finanzbehörde**

Der Einwilligung der Finanzbehörde und ihrer Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn

- die Darlehenszusage im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, die Ermächtigung, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, ohne Vorbehalt zur Bewirtschaftung freigegeben ist und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen besteht oder
- andere Gremien, z. B. die Kreditkommission, ausschließlich zuständig sind.

## **4. Prüfungsrecht**

Die zuständigen Behörden haben sich neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, dass die oder der Beteiligte den zuständigen Behörden oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Darlehensgewährung bzw. der Übernahme der Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Gewährleistung zusammenhängenden Fragen zu erteilen hat (Auskunftsrecht).

Im Falle des § 41 Absatz 3 Satz 2 (Verzicht auf das Prüfungsrecht) ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Hiervon kann in begründeten Fällen mit Einwilligung der Finanzbehörde abgesehen werden.

## **5. Unterrichtung des Rechnungshofs**

Bei Darlehenszusagen unterrichtet die zuständige Behörde den Rechnungshof. Dies gilt nicht in den Fällen der Nr. 3. Bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen unterrichtet die für die Ausfertigung der Urkunde zuständige Behörde den Rechnungshof.

## **6. Ausweis im Anhang des Jahresabschlusses**

Die Finanzbehörde führt über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis, damit der Bestand sowie die im abgelaufenen Haushaltsjahr eingetretenen Veränderungen nachrichtlich im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen werden können.